lung erfuhr das Wegewesen erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der Grundsatz der Verkehrsfreiheit kam zur Geltung; damit fielen allmählich alle die Benützung der Strassen erschwerenden Hemm-

nisse und Abgaben weg.

Bei Anlass der Budgetberatung (1870) beschloss der Landtag die Wegmaut, welche dem Lande in den letzten Jahren alljährlich 300 bis 400 fl. eingetragen hatte, ganz aufzuheben. Im Jahre 1865 ergab die Wegmaut 338 Gulden, beim Zollamt in Balzers 59 fl., in Vaduz 7 fl., in Schaan 18 fl., in Bendern 130 fl., in Schaanwald 124 fl. Nach dem Zollvertrag mit Österreich von 1852 hatten die in Liechtenstein aufgestellten Zollämter auch die liechtensteinischen Weg- und Überfahrungsgelder sowie die Brückenmaut einzuheben und an die Landeskasse abzuführen.

Übrig blieb bis nach dem 1. Weltkriege das von den beteiligten Rheinbrückeneigentümern (liechtenst. und st. gallische Gemeinden) erhobene Brückengeld zum Unterhalt der Rheinbrücken, das mit dem Zollanschluss 1924 an die Schweiz dahinfiel. Das Land beteiligte sich am Unterhalt der Rheinbrücken und übernahm sie später ganz.

Die Schwankungen in der Weggeldeinnahme zeigt das Auf und Ab des Durchgangsverkehrs etwas an: Weggeld mussten nur die Fremden bezahlen. Das Hauptprodukt, das durch das Land ging, war Salz:

1816: 3 415 Fass von Feldkirch im Transit nach der Schweiz 1817/18: 17 975 Fass von Feldkirch im Transit nach der Schweiz 1818 in einer Woche 50 Fass über Ruggell nach Salez

1818 in einer Woche 600 Fass über Schaan nach Trübbach

Die Weggeldeinnahmen betrugen:

1786 470 Gulden (fl.)

1800 193 Gulden

1825 914 Gulden

1840 1245 Gulden

1855 341 Gulden

1865 338 Gulden

Seit dem Bau der neuen Landstrasse (1770–1782) reichten die Weggeldeinnahmen aus, die «landschäftlichen Wegmacher» und damit den Strassenunterhalt zu bezahlen. Mit dem Bau der Eisenbahn im benachbarten Rheintal (1858) und dem Auflassen des Rodfuhrwerkes (ca. 1860) sank das Weggeld, es wurde bedeutungslos, so dass es 1870 der Landtag aufhob, nachdem es der Landesfürst bereits früher der Landeskasse überlassen hatte und die Fronen 1848 aufgehoben worden waren.

Wann die Erhebung des Weggeldes hier entstand, ist nicht ersichtlich. Man weiss lediglich, dass es dem Landesherrn als Regal zustand. 1700 vernehmen wir aus einer Abschrift des Urbars der Herrschaft Schellenberg (LUB I/4, 174), dass 1718 vom anfallenden Weggeld dort der Landesherr nur mehr die Hälfte beanspruchte, die andere Hälfte der Landschaft gegen dem überliess, dass dieselbe die Wege in Ehren halte, sonst werde die Herrschaft das Weggeld wieder völlig an sich ziehen. Ähnlich dürfte es im Oberland gewesen sein. Die Landstrasse musste seit jeher von der Landschaft und damit von den Gemeinden unterhalten werden. Es war Sache des Landammanns, zusammen mit den Gemeinden für die Landstrasse zu sorgen. Jede Haushaltung (ausser jene von Planken und Triesenberg) musste jährlich einen Frontag an den